

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der resultate.at Unternehmensberatung GmbH

**Basierend auf den Empfehlungen des Fachverbandes Unternehmensberatung und
Informationstechnologie vom März 2012**

Version vom 16. Februar 2026

resultate.at Unternehmensberatung GmbH

Buchberggasse 6
3400 Klosterneuburg
office@resultate.at
www.resultate.at

T: +43224322562
Firmenbuch: FN 411839x
Firmenbuchgericht Korneuburg
Aufsichtsbehörde gem ECG: BH Wien-Umgebung

UID ATU68496914

Inhalt

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich.....	3
2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung	3
3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung	4
4. Sicherung der Unabhängigkeit.....	4
5. Berichterstattung / Berichtspflicht	5
6. Schutz des geistigen Eigentums.....	5
7. Gewährleistung	6
8. Haftung / Schadenersatz	6
9. Geheimhaltung / Datenschutz	7
10. Honorar	8
11. Elektronische Rechnungslegung.....	10
12. Dauer des Vertrages.....	10
13. Höhere Gewalt	10
14. Schlussbestimmungen.....	10

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie auch immer geartete direkte oder indirekte – beispielsweise über Personalleasing oder Erfüllungsgehilfen - Geschäftsbeziehung über Beratungsleistungen zu natürlichen Personen oder Personen- bzw. Kapitalgesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Für jeden Fall des Zuwiderhandelns gilt eine Pönale von € 25.000,- pro Fall als vereinbart.

2.4 Vereinbarte Teilleistungen oder Projektmeilensteine gelten jeweils als selbstständige Leistungen. Verzögerungen oder Beanstandungen hinsichtlich

einzelner Teilleistungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung oder Verweigerung der Abnahme anderer Teilleistungen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Das beinhaltet insbesondere einen Arbeitsplatz mit Internetzugang und Drucker sowie bei Bedarf einen Meeting-Raum.

3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) von dieser informiert werden.

3.5 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) übernimmt die Verpflegung im Zuge von Beratungen und Trainings.

3.6 Verzögerungen, die auf unzureichende Mitwirkung, verspätete Bereitstellung von Informationen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des Auftraggebers zurückzuführen sind, verlängern vereinbarte Leistungsfristen angemessen. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5.4 Die Umsetzung von Empfehlungen erfolgt ausschließlich in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für unternehmerische Entscheidungen oder deren wirtschaftliche Auswirkungen.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Handbücher, Verfahrensanweisungen, Checklisten, Schulungsunterlagen, Präsentationen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Unternehmensberater). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des

Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz, mindestens € 5.000,- pro Werk und Verstoß.

6.3 Die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den vom Auftragnehmer erstellten Werken erfolgt ausschließlich unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen.

Vor vollständiger Zahlung ist dem Auftraggeber eine Nutzung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus nicht gestattet.

6.4 Sämtliches im Rahmen der Leistungserbringung eingesetztes Know-how, Methoden, Modelle, Tools und Konzepte verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie nicht gesondert urheberrechtlich geschützt sind.

6.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber unter Nennung von Firma und Logo als Referenz zu führen, sofern dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7.3 Sofern eine förmliche Abnahme nicht ausdrücklich vereinbart ist, gelten Leistungen des Auftragnehmers als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe schriftlich und nachvollziehbar begründete Mängel rügt.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der Auftragnehmer (Unternehmensberater) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8.5 Die Haftung des Auftragnehmers ist – ausgenommen bei Vorsatz – der Höhe nach mit dem jeweiligen Netto-Auftragswert, maximal jedoch mit € 10.000,– pro Schadensfall begrenzt.

8.6 Der Auftragnehmer schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen oder unternehmerischen Erfolg. Die Beratungsleistungen stellen eine fachliche Unterstützung dar, ersetzen jedoch nicht die eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidung des Auftraggebers.

8.7 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die auf unrichtigen, unvollständigen oder verspätet zur Verfügung gestellten Informationen des Auftraggebers beruhen.

8.8 Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Zinsverluste oder Schäden aus Ansprüchen Dritter ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

8.9 Sämtliche Angaben, Prognosen oder Einschätzungen erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr oder Garantie für das Eintreten bestimmter Entwicklungen.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Konzepte, Methoden und wirtschaftlichen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

10. Honorar

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater). Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

10.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der

Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10.6 Zahlungsverzug / Mahnspesen

10.6.1 Bei Zahlungsverzug gelten sämtliche offenen Forderungen – auch aus anderen Verträgen – als sofort fällig (Terminverlust).

10.6.2 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 456 UGB) zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10.6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle des Zahlungsverzuges folgende Mahnspesen zu ersetzen:

Erste Mahnung: € 40,–

Zweite Mahnung: € 80,–

Dritte Mahnung / Letzte Mahnung: € 120,–

Diese Beträge gelten als pauschalierter Ersatz des internen Verwaltungsaufwandes. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Kosten bleibt unberührt.

10.6.4 Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber gemäß § 458 UGB zur Zahlung einer pauschalen Entschädigung für Betreuungskosten in Höhe von € 40,–.

10.6.5 Sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten, insbesondere Inkassokosten sowie Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung (auch außergerichtlich), sind vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

10.6.6 Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offener Forderungen zurückzuhalten. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital angerechnet.

10.7 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannten Forderungen zulässig.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Höhere Gewalt

13.1 Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Streiks, Krieg, Cyberangriffe oder vergleichbare unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, entbinden diesen für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht.

13.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über das Vorliegen eines solchen Ereignisses unverzüglich informieren.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

14.2 Der Auftraggeber bestätigt, dass keine gesetzlichen oder sanktionsrechtlichen Bestimmungen der Leistungserbringung entgegenstehen.

14.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, sofern sich Hinweise auf rechtswidrige Geschäftspraktiken ergeben.

14.4 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden, Zusagen oder Garantien bestehen nicht.

14.5 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zuständig.